

Vorlagennummer: VO/26/127
Vorlageart: Entscheidungsvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Bürgermeister
gez. Pape

Festlegung einer Stellvertretungsregelung für Schiedspersonen

Datum: 26.08.2026
Federführung: Erste Beigeordnete / Dezernat II

Beratungsfolge

Gremium	Termine
Hauptausschuss (HA) (Vorberatung)	15.09.2026
Rat der Stadt Wegberg (Entscheidung)	13.10.2026

Sachverhalt

Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedsamtsgesetz – SchAG NRW) wird eine stellvertretende Schiedsperson vom Rat gewählt oder aus dem Kreis weiterer Schiedspersonen durch Vertretungsregelung festgelegt.

Bisher wurden die Stellvertretungen aus Kostengründen aus dem Kreis der amtierenden Schiedspersonen durch den Rat gewählt. Da die erforderliche Vertretung auch durch eine verbindliche allgemeine Stellvertretungsregelung sichergestellt werden kann, wird vorgeschlagen, künftig auf die Wahl von stellvertretenden Schiedspersonen zu verzichten.

Für die drei Wahlkreise soll folgende gegenseitige Stellvertretungsregelung festgelegt werden:

- **Schiedsperson des Wahlkreises I** wird vertreten durch die **Schiedsperson des Wahlkreises II**.
- **Schiedsperson des Wahlkreises II** wird vertreten durch die **Schiedsperson des Wahlkreises III**.
- **Schiedsperson des Wahlkreises III** wird vertreten durch die **Schiedsperson des Wahlkreises I**.

Durch diese Regelung ist die gegenseitige Vertretung der Schiedspersonen für alle drei Wahlkreise verbindlich sichergestellt.

Die bisher erforderliche Wahl der Stellvertretungen durch den Rat sowie die damit verbundenen gesonderten Beschlussvorlagen und Wahlverfahren entfallen. Die Stellvertretung ergibt sich künftig unmittelbar aus der festgelegten Vertretungsregelung.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Bewertung der Klimarelevanz

Ist die Vorlage klimarelevant?	Ja		Nein		
Treibhausgas-	Erhebliche	Geringfügige	Geringfügige	Erhebliche	Nicht

Ausstoß in CO2e	Reduktion	Reduktion	Erhöhung	Erhöhung	ermittelbar
Bemerkung					

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss empfiehlt,
der Rat der Stadt Wegberg beschließt:

Die Vertretung der Schiedspersonen wird gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 SchAG NRW wie folgt geregelt:

1. Wahlkreis I wird vertreten vom Wahlkreis II
2. Wahlkreis II wird vertreten vom Wahlkreis III
3. Wahlkreis III wird vertreten vom Wahlkreis I.

Eine Wahl stellvertretender Schiedspersonen findet nicht statt.

Anlage/n

Keine

Beteiligte Fachbereiche: